



II-3665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 4.400/3-II/D/85

1680 IAB

1985 -12- 3 0

Zu 1711 J

Betreff: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dr. Lichal und Kol-
legen betreffend Strafsache Udo Proksch
(Nr. 1711/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Lichal und Kollegen am
7. November 1985 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1711/J-NR/1985,
betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch, beehre ich mich
wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Meine Weigerung, den vollen Wortlaut der Be-
schwerde, die ein Salzburger Unternehmer über
das Vorgehen der Exekutive bei mir erhoben hat,
bekanntzugeben, stützt sich auf das im § 1 des
Datenschutzgesetzes verankerte Grundrecht auf
Datenschutz, wonach jedermann Anspruch auf Ge-
heimhaltung der ihn betreffenden personenbezo-
genen Daten hat, soweit er darin ein schutzwür-
diges Interesse, insbesondere im Hinblick auf
die Achtung seines Privat- und Familienlebens
hat. Ich bin der Ansicht, daß bei einer exten-
siven Auslegung der Begriff Datenschutz, wie
er in dieser Grundrechtserklärung verwendet
wird, auch das Recht des Bürgers auf Geheim-

2 -

haltung jener Informationen umfaßt, die er einem Bundesminister zukommen läßt.

In der Zwischenzeit hat sich der betreffende Salzburger Bürger ausdrücklich zu der folgenden ausschnittsweisen Bekanntgabe seines Schreibens vom 16. November 1984 bereiterklärt:

"Auch wenn es Ihnen ungewöhnlich erscheinen mag, daß ich mich direkt an Sie wende, möchte ich mich auf diesem Wege über die Vorgangsweise der Beamten des Landes Gendarmerie Kommandos für N.Ö. anlässlich meiner Befragung beschweren.

Obwohl die Einladung zu dieser Befragung nicht wie gewöhnlich schriftlich ergangen ist, habe ich einer telefonischen Aufforderung Folge geleistet um einerseits meinen Pflichten als Staatsbürger nachzukommen und andererseits der Sache dienlich zu sein.

Soweit finde ich auch, daß es meine Pflichten als Staatsbürger verlangen nach bestem Wissen und Gewissen Rede und Antwort zu stehen. Sehr geehrter Herr Bundesminister, ich möchte jedoch hiemit zum Ausdruck bringen, daß ich nicht bereit bin mich von Beamten des Landes Gendarmerie Kommandos in einer Befragung persönlich beleidigt zu wissen, mir Unterstellungen zumuten zu lassen, daß ich mit den Verbrechern unter einer Decke stecke'."

3 -

Zu Frage 4:

Ein Beamter der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg hat im Jahre 1983 in der Angelegenheit "Untergang der LUCANO" Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen durchgeführt. Grundlage dieser Ermittlungen waren ausschließlich die Angaben eines ihm langjährig bekannten, in der Schweiz lebenden Privatdetektivs, die neben dem Verdacht des Versicherungsbetruges auch Hinweise auf die Möglichkeit von Mord oder Mordversuchen enthielten. Staatsanwaltschaftliche oder richterliche Aufträge zur Vornahme dieser Erhebungen hat es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen in der Anfragebeantwortung vom 18. Mai 1985.

Zu Frage 5:

Im Betreff der erst auf meine Weisung erfolgten Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft Salzburg hat die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg Udo Proksch tatsächlich "des Mordes und versuchten Mordes, des schweren Betruges und der falschen Beweisaussage vor Gericht" verdächtigt.

Das Beweismaterial, das der Staatsanwaltschaft Salzburg dazu übergeben wurde, stützt sich jedoch nur auf Unterlagen, die der erwähnte Pri-

4 -

vatdetektiv bei seiner Anzeigenerstattung übergeben hatte und die nach dessen eigenen Angaben zum einen Teil von ihm selbst und zum anderen Teil von einem rechtsfreundlichen Vertreter der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungs AG., stammten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Erhebungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich halten sich ausnahmslos nur im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Untersuchungsrichter erteilten Aufträge.

Zu Frage 8:

Mir ist keine "höchste Stelle" bekannt, die Erhebungen wegen des Verdachtes des Mordes unterbunden hätte.

20. Dezember 1985

Karl Bleher